

Entwurf vom 03.04.2018

Satzung

der Gemeinde Gauting über den Betrieb und die Benutzung des Sport- und Familienbades (Badsatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über den Betrieb und Benutzung des Sport- und Familienbades Gauting

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Gauting betreibt und unterhält auf dem Anwesen Reismühler Weg 9 Fl.Nr 166 und 168 Gemarkung Gauting ein Sport-und Familienbad in Form eines beheizten Freibades (Sommerbad).
- (2) Für den Betrieb und die Benutzung des Sport-und Familienbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zweck ; öffentliche Einrichtung

- (1) Das Sport – und Familienbad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Dritten Abschnittes“ der Abgabenordnung. Es dient als öffentliche Einrichtung der Bevölkerung zum Zwecke der Förderung des Sportes, der Erholung und der Gesundheitspflege durch den Badebetrieb.
- (2) Der Betrieb des Sport – und Familienbades ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Einnahmen aus dem Betrieb des Sport-und Familienbades dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält daraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schwimmbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Zu den Öffnungszeiten ist die Benutzung des Sport- und Familienbades jedem gestattet, sofern nicht Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen. Die Anlagen des Sport – und Familienbades dürfen von betriebsfremden Personen nur während der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt werden. Insbesondere ist das Baden außerhalb der Öffnungszeiten untersagt (Ausnahme: Betriebspersonal). Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Anzeige.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen beziehungsweise an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahre, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (3) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen die:
 - unter übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - unter offenen Wunden, Hautausschlägen, oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw.

- amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
- mit Ungeziefer behaftet sind
- Tiere mit sich führen

Zutritt zum Sport- und Familienbad haben nur Personen, die eine gültige Eintrittskarte (Einzelkarte, Mehrbäderkarte, Saisonbadekarte) gelöst haben.

Bei missbräuchlicher Benutzung der Eintrittskarte erfolgt ohne Rückzahlung der Gebühren die Einziehung der Karte. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese Satzung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

- (4) Den Rettungsdiensten kann das gesamte Badgelände -nach Absprache mit dem zuständigen Betriebsleiter- zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Diese Übungen sollen in der Regel außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden und dürfen Dritte nicht gefährden.
- (5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten bzw. auszuführen.

§ 4 Benutzung der Einrichtung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen.
- (2) Für geschlossene Gruppen ist dem Aufsichtspersonal unmittelbar nach Betreten des Bades eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (3) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 5 Öffnungs – und Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten des gemeindlichen Bades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die gesamten Anlagen des Schwimmbades müssen bis zum Schließzeitpunkt verlassen sein. Die Betriebsleitung kann veranlassen, dass der Eintritt nur bis eine halbe Stunde vor Schließung des Sport- und Familienbades möglich ist.
- (3) Die Betriebsleitung kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung anordnen, dass das Sport und Familienbad aus zwingenden Gründen früher oder später geöffnet beziehungsweise geschlossen wird. Das gilt insbesondere auch bei ungünstiger Witterung für Teile des Tages oder den ganzen Tag.
- (4) Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass das Sport- und Familienbad oder Teile desselben (z.B. einzelne Schwimmbahnen; Heißbecken) zu bestimmten Zeiten für sportliche bzw. gesundheitliche Zwecke reserviert werden und der allgemeine Badebetrieb dadurch eingeschränkt wird.
- (6) Einzelkarten verlieren bei Verlassen des Sport – und Familienbades ihre Gültigkeit.

§ 6 Gebühren; Eintrittskarten

- (1) Für die Benutzung des Sport- und Familienbades werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Sport und Familienbades der Gemeinde Gauting in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebührensatzung für das Sport und Familienbad ist am Eingang des Sport- und Familienbades angeschlagen.
- (2) Die gelösten Eintrittskarten berechtigen nur zur Benutzung der Badeanlagen in dem in der Gebührensatzung festgelegten Umfang. Sie werden als Mehrbäder-, Tages-, Abend oder Saisonbadekarten ausgegeben. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (3) Tages – und Abendkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt in das Sport- und Familienbad.
- (4) Mehrbäderkarten (z.B. 10er Karten), Familien- und Saisonbadekarten gelten im jeweiligen Lösungsjahr. Die Familien und Saisonbadekarte wird nach Betreten des Sport- und Familienbades bis zu drei Stunden gesperrt.
- (5) Die Familien- und Saisonbadekarten werden in Form von Mehrwegkarten ausgegeben. Ein Kartenpfand kann erhoben werden.
- (6) Bei Überfüllung des Sport- und Familienbades kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen. Inhaber von Familien- und Saisonbadekarten haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Benutzung des Sport- und Familienbades.
- (7) Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 7 Verhalten in der gemeindlichen Einrichtung

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zu wiederläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Zum Aus- und Ankleiden stehen Umkleidekabinen, zur Aufbewahrung der Kleidung stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Die Garderobe hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Bei Verlust des Garderobenschlüssels haftet der Badegast. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung das Eigentum glaubhaft nachzuweisen.
- (4) Kleidung und andere Gegenstände, die nach Badeschluss nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Sport und Familienbades in Verwahrung genommen.
- (5) Sollten diese Gegenstände nach einer Woche nicht abgeholt sein, gelten diese als Fundsache und werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 8 Gebote ; Verbote ; Hausrecht

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinhaltung zuwider läuft. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Das Aufsichtspersonal des Sport- und Familienbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Sport- und Familienbades ausgeschlossen werden. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (3) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Beckenbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt im Nassbereich des Sport – und Familienbades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.

Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung der Sanitärbereiche ist für Kleinkinder nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (4) Behälter aus Glas/ Porzellan dürfen auf dem gesamten Gelände nicht benutzt werden.
- (5) Das Rauchen in allen Räumlichkeiten, sowie im Beckenbereich ist verboten.
- (6) Ein Anschließen von mitgebrachten elektrischen Geräten an das Stromnetz in den Gebäuden ist verboten.
- (7) Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- (8) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist untersagt.
- (9) Das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen ist untersagt.
- (10) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (11) Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben ist nicht gestattet. Die Verwendung von Seifen, etc. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (12) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur von den Sprungblöcken und Sprungbrettern erlaubt. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur von einer Person betreten wird. Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (13) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei freigegebener Sprunganlage ist untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Benutzen von Luftmatratzen in den Schwimmbecken ist untersagt. Die Verwendung von Schwimmhilfen im 50 Meter Schwimmbeckenbereich ist untersagt.
- (14) Die Badeaufsicht kann bei Gefährdung Dritter das Benutzen der mitgebrachten Gegenstände in den Schwimmbecken untersagen.
- (15) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Filmwiedergabegeräte zu benutzen.
- (16) Filmen und Fotografieren ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung oder des von ihr beauftragten Aufsichtspersonales zulässig. Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung grundsätzlich nicht gestattet.
- (17) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Andere Badegäste dürfen dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (18) Das Ausspucken auf den Boden oder in das Becken ist untersagt.
- (19) Die Pflanzbereiche dürfen nicht betreten oder beschädigt werden.

§ 9 Zuwiderhandlung ; Schadenersatz

- (1) Personen, die gegen die Satzung, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden. Die bereits entrichteten Gebühren werden nicht erstattet. Sie können bis zu 2 Jahre vom Besuch des Sport- und Familienbades ausgeschlossen werden. Die Gebühr für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung und bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln haftet der Badegast für den Schaden. Erziehungsberechtigte / Eltern haben die Aufsichtspflicht.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Sport- und Familienbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Gauting das Sport- und Familienbades in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Für höherer Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Gauting nicht.
- (2) Ebenso haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Sommerbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen- Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Ebenso wird die Haftung für Kleidung einschließlich ihres Tascheninhaltes und sonstiger Gegenstände ausgeschlossen.
- (6) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem Aufsichtspersonal gemeldet und gegenüber der Gemeinde Gauting schriftlich angezeigt werden, um spätere Schadenersatzansprüche auszuschließen.

§11 Sonstiges ; Ausnahmen

- (1) In den Becken wird das Badewasser auf eine Temperatur von ca.22 Grad und im Heißwasserbecken auf eine Temperatur von ca. 30 Grad erwärmt. Ein Anspruch auf diese Badewassertemperaturen besteht jedoch nicht.
- (2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal und der zuständige Fachbereich in der Gemeinde Gauting entgegen.
- (3) Die Satzung für das Sport -und Familienbad gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.
- (4) Jede gewerbliche Betätigung, die Abhaltung von sportlichen, unterhaltenden oder sonstigen Veranstaltungen, sowie die Erteilung von Schwimmunterricht durch Vereine, vereinsähnliche Gruppen oder Privatpersonen innerhalb des Sport – und Familienbades bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Gauting.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des gemeindlichen Schwimmbades vom 21.04.1994 außer Kraft.

Gemeinde Gauting, den XX.XX.XXXX

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin